

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
[www.grosskirchheim.gv.at](http://www.grosskirchheim.gv.at)

**Zahl:** 0041-2/2025

**Betreff:** 2. Gemeinderatssitzung

## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 08. August 2025 in der Dauer von 20.00 bis 23.00 Uhr

**Vorsitzender:** Bgm. Peter Suntinger  
**Vorstandsmitglieder:** Ersatz GV Alexander Pichler  
Ersatz GV Dionys Schober  
GV Herbert Schober

**Gemeinderatsmitglieder:** Gabriele Edler, Johann Fleissner, Werner Messner, Peter Suntinger, Raimund Zirknitzer, Michael Edler und die Ersatzmitglieder Sandra Brandstätter, Bianca Suntinger-Pichler, Adam Wallner, Cornelia Suntinger und Hubert Schmutzter

**Entschuldigt:** Vzbgm. DI Zraunig, Sabine Ponholzer, Vzbgm. Christian Suntinger, Peter Zirknitzer, Kurt Schober

**Schriftführer:** Elisabeth Meßner

**Zuhörer:** 0

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 01.08.2025 und enthielt die Einberufung folgende

## T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Bericht vorzeitige Bankdarlehenstilgung Kanal
4. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Leaderprojekt „Nie wieder Krieg“ – Gedenkstätte Großkirchheim
5. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Sanierung Arge Fleischverarbeitung
6. Bericht/Beschluss Erneuerung Beschneiungsanlage
7. Bericht/Beschluss Löschwasserversorgung Putschall
8. Bericht/Beschluss Zweckwidmung Mölltalfondsmittel 2025 samt Fördervereinbarung
9. Bericht/Beschluss Bedarfszuweisungsmittel 2025 und Bedarfszuweisungsmittel a. R.
10. Bericht/Beschluss Kindergartenordnung 2025/2026
11. Bericht/Beschluss Tarifordnung schulische Tagesbetreuung 2025/2026
12. Bericht/Beschluss Änderungen zum Flächenwidmungsplan 2025
13. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)
14. Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Teil)
15. Bericht/Beschluss Auftragsvergabe Neueindeckung Bauhof/ASZ Altbestand

**Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:**

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es erfolgte keine Richtigstellung zur Sitzungsniederschrift vom 30.04.2025.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Johann Fleissner, GR Raimund Zirknitzer

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

**Bgm. Suntinger ersucht um Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 15. Bericht/Beschluss Auftragsvergabe Neueindeckung Baufhof/ASZ Altbestand.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss:** nach 4 min.

GR Johann Fleissner berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 30.06.2025. Geprüft wurde die Gemeindegebarung im Zeitraum von 31.03.2025 bis 24.06.2025. Der Kassenbestand betrug per 24.06.2025 Euro 4.084.726,19. Die Abgabengrückstände betragen per 24.06.2025 Euro 81.086,12. Weiters wurde die laufende Buchhaltung der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG im Zeitraum von 26.06.2024 bis 26.06.2025 geprüft. Es wurde alles für in Ordnung befunden. Die gestellten Anfragen hinsichtlich Abgabengrückstände wurden beantwortet.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Zu 3. Bericht vorzeitige Bankdarlehenstilgung Kanal:** nach 8 min.

*Nachdem die Sollzinsvereinbarung für die aushaftenden Darlehen bei der Austrian Anadi Bank AG für den BA 01 in Höhe von € 550.524,66 sowie für den BA 03 in Höhe von € 200.185,05 mit 30.06.2025 ausgelaufen ist, wurde dieses Kapital mit dem Überschuss aus dem laufenden Kanalhaushalt getilgt. Aushaftend sind jetzt noch die Landesdarlehen BA03 und BA01 in Summe von € 819.337,00 (Rückzahlung ab dem Jahr 2028 auf 10 Jahre).*

Die Sollzinsvereinbarung für die Bankdarlehen über 0,60 % hat mit 30.06.2025 geendet. Das neue Angebot für die Restlaufzeit liegt als variabler Zinssatz bei 2,626 % und als Fixzinssatz bei 2,53 %, woraus sich die Abdeckung als wirtschaftlichste Lösung begründet. Die Landesdarlehen werden ebenfalls mit 1 % im 1. Jahr, 2 % im 2. Jahr ansteigend verzinst, deshalb ist auch diese Tilgung bei Fälligkeit ins Auge zu fassen.

Auf Anfrage von Ersatz GR Cornelia Suntinger wird informiert, dass mit dem Kanalbau im Jahr 2001 mit BA 01 und BA 03 (Kläranlage) begonnen und im Jahr 2004 mit BA02 (Putschall, Mitten) fortgesetzt wurde.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Zu 4. Beschluss Finanzierungsplan Leaderprojekt „Nie wieder Krieg“ – Gedenkstätte Großkirchheim:** nach 12 min.

*siehe Beilage. Der Kameradschaftsbund hat ersucht, seinen Beitrag mit € 15.000,00 festzulegen. Es wird beantragt, den Finanzierungsplan zu genehmigen.*

Erweitert wurde der Finanzierungplan vom 31.10.2024 um die Finanzierungszusage über € 98.000,00 aus dem Programm der Orts- und Regionalentwicklung vom 24.06.2025 (abzüglich € 75.000,00 BZ i.R. für Kirchendach Döllach) und dem Beitrag des Kameradschaftsbundes in Höhe von € 15.000,00.

Bgm. Suntinger bedankt sich bei den teilnehmenden Gemeinderäten für die Teilnahme an der Eröffnungsfeier am 05.07.2025 sowie bei den beiden Referenten LR Gruber und LR Fellner für den großzügigen Finanzierungsbeitrag.

Auf Anfrage von GR Dionys Schober wird mitgeteilt, dass die Gedenkstätte tagsüber immer geöffnet ist (analog Kirche Döllach).

Nach einer Aussprache mit dem ehemaligen Militärpfarrer Longin konnten auch die internen Differenzen mit einem langjährigen Mitglied im Kameradschaftsbund geklärt werden.

Auf Anfrage von Ersatz GR Hubert Schmutzer wird mitgeteilt, dass von der Ortschaft Asten vom 2. Weltkrieg keine Fotos ausfindig gemacht werden konnten und einige Phantombilder als Platzhalter auch noch angebracht wurden und nachgerüstet werden können, sollten noch Bilder nachgereicht werden.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den erweiterten Finanzierungsplan zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Investitions- und Finanzierungsplan Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterung
<b>Nie wieder Krieg</b>			
Kostenschätzung	338.000		
Bedarfzuweisungsmittel i.R. 2023		75.000	
LEADER		75.000	Zusage Juli 2023
Bedarfzuweisungsmittel a.R. LR Fellner		75.000	03-SP40-PB-40963/2024-2 04.07.2024
Orts- und Regionalentwicklung		98.000	10-ORE-FÖ-3682/2025-18
Kameradschaftsbund Großkirchheim		15.000	
<b>Summe</b>	<b>338.000</b>	<b>338.000</b>	
<b>Nie wieder Krieg</b> <b>Kostenaufstellung Stand 29.07.2025, Bruttopreise</b>			
<b>Firma</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Betrag</b>	
Schneider Lengauer	Aufwandsentschädigung Architekt	3.600,00 €	
Wetschko Architekten	Aufwandsentschädigung Architekt	3.600,00 €	
Sampl	Entschädigung Gutachterverfahren	1.920,00 €	
Wetschko Architekten	Planungsleistungen	15.600,00 €	
Seibald Max	Künstlerische Gestaltung	11.300,00 €	
Dina Mariner	Archivsuche	3.000,00 €	
Fürstauer Bau	Baumeisterarbeiten	44.382,07 €	
Holzbau Duregger	Zimmermeisterarbeiten	26.969,76 €	
Oberzaucher	Metallbauerarbeiten	73.535,28 €	
Schlosserei Edler	Stahlträger, Flachstahl	1.602,00 €	
Suntinger Patrick	Innenausbau	7.954,80 €	
Christoph Pranter	Dachdeckerarbeiten	15.239,78 €	
Elektro Barth	Elektroarbeiten	10.383,18 €	
MG Marmogranito	Marmorfliesen Boden + Sockel	18.350,00 €	
Alternativenergie	Sanitär	13.651,50 €	
O & R KG	Innenputz	5.904,00 €	
Glas Reiter	Glastür	1.594,44 €	
Smoley Robert	Putzarbeiten Kirche Döllach	3.492,72 €	
Tapetentür, Schlosser	Berdnik	25.000,00 €	
<b>Sonstiges:</b>			
Pfarre Sagritz	Kostenersatz Baustrom	1.000,00 €	
Art&Sign	LEADER Erläuterungstafel	45,60 €	
Schober Heidi + Sun. Sonja	Geschenkgutschein + Blumen	165,99 €	
Diogenes	Passion 0,7l	68,46 €	
Grafik Schrall	Einladungen Einweihung	549,60 €	
Schriftzug	Oberzaucher	2.088,00 €	
Rampe u. Blumentröge	Schlosserei Edler	1.692,00 €	
Diogenes	Gläser + Schnaps	1.219,75 €	
	<b>Summe</b>	<b>293.908,93 €</b>	
<b>Noch zu erwarten:</b>			
Tapetentür, Schlosser	Berdnik	1.292,00 €	Diff. zu Akontoz.
Fürstauer Bau	Putzarbeiten, Dämmung	31.722,02 €	lt. Rechnung
CP Steiner	Kupferbleche		
Mei Maler	Malerarbeiten		
Zlöbl Armin	Broschüre Neu		
Verwaltungsgemeinschaft	Ausschreibung		
Wirtschaftshofarbeiter	Arbeitsleistung, Sonja		
		<b>326.922,95 €</b>	

Pichler Gabi hat ihre Leistungen mit Metallbau Oberzaucher abgerechnet.

## Zu 5. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Sanierung Arge Fleischverarbeitung:

nach 20 min. siehe Beilage. Im genehmigten Finanzierungsplan vom 11.11.2022 über € 100.000,00 nicht enthalten ist die Erneuerung der Wärmepumpe, was unter anderem zu einer Kostenüberschreitung geführt hat. Es wird beantragt, den erweiterten Finanzierungsplan zu genehmigen und die entstandenen Mehrkosten abzudecken.

Finanzierungsplan Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterungen
<b>ARGE Fleischverarbeitungsanlage Heiligenblut-Großkirchheim-Mörtschach</b>			
<b>Beschluss GR 08.03.2024</b>			
Sanierungskosten	126.700		
IKZ Gemeinde Großkirchheim 2022		40.000	
IKZ Gemeinde Großkirchheim 2023		24.000	
IKZ Gemeinde Mörtschach 2022		23.000	
IKZ Gemeinde Heiligenblut 2023		13.000	
Geldmittel aus operativer Gebarung		26.700	
<b>Beschlussvorlage GR 08.08.2025</b>			
Mehrkosten	5.400		
IKZ Mittel 2025		5.400	
<b>Summe Vorhaben</b>	<b>132.100</b>	<b>132.100</b>	
<b>Kostenaufstellung</b>			
<b>Sanierung ARGE Fleischverarbeitung Heiligenblut-Großkirchheim-Mörtschach</b>			
Kosten		Voranschlag	Rechnung
Fassade, Boden, Wände, Möbel	Mei Maler	39.692,80 €	35.800,76 €
Außenanlage		3.500,00 €	1.363,68 €
Schlosserarbeiten	Edler	792,00 €	4.225,20 €
2 Kühlhaustüren 3mx1,05m		3.477,62 €	5.324,40 €
Beleuchtung	Elektro Barth	9.785,80 €	5.137,16 €
Bandsäge, Betäubungsgerät		5.000,00 €	8.216,64 €
Schlachtanhänger	Maschinen Gailer	8.400,00 €	9.600,00 €
Instandhaltung Kühlung	Engie	15.676,62 €	15.676,62 €
Asphaltierung, Fugensanierung			10.856,20 €
Spenglerarbeiten			1.352,40 €
Lüftung			1.969,84 €
Instandhaltung Heizraum			2.605,56 €
Wärmepumpe			29.348,85 €
Diverses		10.000,00 €	586,73 €
<b>Summe</b>	<b>Summe</b>	<b>96.324,84 €</b>	<b>132.064,04 €</b>

Eine neuerliche Beteiligung der Nachbargemeinden an der Kostenüberschreitung ist somit nicht mehr notwendig bzw. kann der Verwaltungsvorgang nicht nochmals in Gang gesetzt werden.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den erweiterten Finanzierungsplan mit einem Zuschuss aus der operativen Gebarung von € 26.700,00 und den Betrag von € 5.400,00 von den IKZ-Mittel 2025 zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **Zu 6. Bericht/Beschluss Erneuerung Beschneiungsanlage:** nach 22 min.

Die Gesamtkosten für den Ankauf von 2 Schneekanonen sowie der Errichtung von zwei neuen Versorgungsschächten mit Druckrohrleitung und Elektrokabelleitung am rechten Pistenrand wurden im Förderantrag zur Offensive für See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur der Abteilung 7/Referat LR Schuschnig mit netto € 104.730,00 angegeben. Herr LR Fellner hat für dieses Projekt Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 20.000,00 zugesichert. Wichtig, auch für die neue Anlage, ist, dass das Kleinkraftwerk Zirknitzer während der Beschneiung außer Betrieb genommen wird (Schwall- und Sunkbelastungen). **Es wird beantragt, den Grundsatzbeschluss für die Umsetzung dieses Projektes zu fassen.**

Eine Förderung aus dem Tourismusreferat in Höhe von bis zu 50 % ist möglich. Bgm. Suntinger bedankt sich bei Ersatz GR Adam Wallner für die Vorgespräche.

Die Verlegung der Anlage samt neuer Druckrohrleitung ermöglicht, dass die Schneekanonen tagsüber stehen bleiben können, die neuen Kanonen effizienter arbeiten und für die bestehenden SUFAG-Kanonen die Wartung nicht mehr gewährleistet ist, da die Firma nicht mehr existiert.

Auf Anfrage von Ersatz GR Hubert Schmutzer wird mitgeteilt, dass derzeit Techno Alpin Schneekanonen TR 10 angeboten sind, um in kurzer Zeit möglichst viel Schnee zu produzieren (10 l/sec Wasserzufluss stehen zur Verfügung); er regt an, die Alternative TR 9 zu prüfen (Preisdifferenz ca. € 2.000,00, Gewichtsdifferenz ca. 100 kg), da sie sich nicht in der Leistung, sondern nur in der Wurfweite der TR 10 unterscheidet.

GR Dionys Schober bringt ein, dass die Gemeinde Heiligenblut für die alten Schneekanonen für die Beschneiung der Loipe eine Verwendung finden könnte; derzeit werden diese abschließend ordnungsgemäß (mit Ausbau der Düsen) gewartet.

Bgm. Suntinger ersucht die Gemeinderäte wieder bei der Beschneiung zu helfen. Die Filteranlage ist regelmäßig zu wechseln. Die Verbindung zu einer neuen Wetterstation beim Haus Döllach 168 wird wieder ermöglicht.

GV Herbert Schober verweist auf den Antrag der FPÖ-Gemeinderäte aus dem Jahr 2022, welcher nun offensichtlich Stein des Anstoßes war, für die Beschneiung eine neue Lösung zu finden.

**Nach Abschluss der Diskussion stellt Bgm. Suntinger den Antrag an den Gemeinderat die Erneuerung der Beschneiungsanlage zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Es erfolgt eine Diskussion über die Modalitäten, zu welchen der Sportverein den Lift benutzen kann.

## **Zu 7. Bericht/Beschluss Löschwasserversorgung Putschall:** nach 52 min.

Die Gesamtkosten sind derzeit mit € 300.000,00 netto kalkuliert. Für das Projekt sind Bedarfzuweisungsmittel 2023 in Höhe von € 80.000,00 sowie Bedarfzuweisungsmittel a.R. in Höhe von € 150.000,00 genehmigt und sollten noch in diesem Jahr abberufen werden. Für den Hochbehälter liegt ein Angebot der Firma Liot über € 115.000,00 netto vor. Der neue Hochbehälter wird wieder auf dem Grundstück der Firma Fürstauer Energie GmbH errichtet, als Gegenleistung erhält die Firma einen Wasseranschluss bzw. ein Wasserbezugsrecht aus der Staunitzquelle. Hinsichtlich des Einbaus von Wasseruhren ist eine Staffelung (für Großverbraucher) in der Gebührenordnung möglich (vgl. Verordnungen Deutsch-Griffen, Gnesau). **Es wird beantragt, den Grundsatzbeschluss für die Umsetzung dieses Vorhabens zu fassen, die Auftragsvergaben an den**

**Gemeindevorstand zu übertragen sowie den Auftrag für den Hochbehälter an die Firma Liot zu vergeben.**

Als Tischvorlage wird die Stellungnahme betreffend Baukosten Hochbehälter vom 06.08.2025 ausgehändigt.

Auf Anfrage von GR Dionys Schober werden die Preise mit dem Projekt WG Untere Mitten verglichen.

Es wird ersucht, die Auftragsvergabe für die Aushubarbeiten und die Abweiserwand in Stahlbeton als Hochwasserschutz an den Gemeindevorstand zu übertragen, da derzeit weder Preise noch die Detailplanung vorliegen. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde beantragt.

Mit GR Raimund Zirknitzer wird die historische Angelegenheit EWVA Granig-Perchtold-Granitzer/Gemeinde erläutert.

**Nach Abschluss der Diskussion stellt Bgm. Suntinger den Antrag an den Gemeinderat die Umsetzung dieses Vorhabens zu genehmigen, den Auftrag für den Hochbehälter über € 115.000,00 netto an die Firma Liot zu vergeben sowie die weiteren Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand zu übertragen.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu 8. Bericht/Beschluss Zweckwidmung Mölltalfondsmittel 2025 samt Fördervereinbarung:** nach 1,18 h

*Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2024 wurden die Mölltalfondsmittel 2024 in Höhe von € 76.153,70 sowie teilweise vom Folgejahr dem Projekt Erneuerung der computergesteuerten Anlagenteile Schießarena Großglockner gewidmet. Es wird beantragt, die Mölltalfondsmittel 2025 in voller Höhe von € 76.153,70 für dieses Projekt zu beantragen und zum Zwecke der Abrufung der Mittel die Fördervereinbarung zu genehmigen.*

Bei der Veranlagung der Mölltalfondsmittel zeichnet sich derzeit keine Verbesserung bei den Zinssätzen ab, da einige Beträge erst kürzlich veranlagt wurden und die restlichen Beträge längerfristig gebunden sind. Der höchste Zinssatz wurde im Oktober/November 2023 verzeichnet. An Kernkapital wird derzeit weniger aufgebraucht als veranschlagt.

Beim Projekt wurden zusätzlich noch die Elektrotechnik sowie das Überwachungs-, das Zutritts- und das Abrechnungssystem modernisiert.

Neu ist, dass in einem Zeitintervall von 12 Stunden die Grundgebühr nur einmal verrechnet wird. Die Tarifkalkulation erfolgt nach Behebung der technischen Mängel der neuen Anlage bzw. nach den Erfahrungswerten innerhalb eines Beobachtungszeitraumes.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Mölltalfondsmittel 2025 für das überregionale Projekt Erneuerung computergesteuerte Anlagenteile Schießarena Großglockner sowie die Fördervereinbarung mit der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG 2024 und 2025 zu genehmigen.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu 9. Bericht/Beschluss Bedarfzuweisungsmittel 2025 und Bedarfzuweisungsmittel a. R.:** nach 1,24 h

*siehe Beilage. Es wird beantragt, die Verteilung der Bedarfzuweisungsmittel 2025 und der Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens zu genehmigen.*

Beim Fehlbetrag der Einsatzbekleidung Feuerwehr handelt es sich um die Differenzkosten, welche nicht gefördert wurden (Gürtel und Abzeichen).

Betreffend Wasseruhren kommt das System von Mörtschach und Obervellach zur Umsetzung. Das Ablesen der Uhren erfolgt mittels Übertragung vor dem Haus; alle 2 Jahre sind die Uhren auszutauschen bzw. neu zu eichen, vor und nach der Uhr sind von den Gebäudeeigentümern Absperrhähne einzurichten. Die Anlagen in Mörtschach sind nach 2 Jahren noch nicht alle funktionsfähig.

Laut Bauleiter wurden die Baukosten für die Sanierung Güterweg Eggerberg unterschritten. Die Mittel für die kommunale Infrastruktur BZ a. R. in Höhe von € 50.000,00 sollen noch nicht zweckgewidmet werden, da die Errichtungskosten der E-Tankstelle als Glockner ePower am Parkplatz Sport- und Freizeitanlage (Zuleitung für 204 kW-Anschlussleistung – 1x 160 kW und 4x 11 kW plus Errichtung Trafostation) bei € 150.000,00 liegen (50 % Beteiligung Gemeinde); hier besteht noch Verhandlungsbedarf mit der Kärnten Netz. Auf Anfrage von GV Herbert Schober wird mitgeteilt, dass vom Nationalparkfonds für das Radhotel ein Kostenbeitrag von € 1.000,00 in Aussicht gestellt wurde; weiters wird eine NP-Infotafel angebracht und für eine mögliche Ladestation der Strom zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Gestaltung der Wassergebühren (ca. 115 Objekte inkl. Altbestand Putschall) nach dem Einbau der Wasseruhren ist darauf zu achten, dass das Modell nicht zum Nachteil der einheimischen Bevölkerung (Hauptwohnsitze) gestaltet wird. Der Einbau wird an eine Firma übergeben.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel 2025 sowie der Bedarfszuweisungsmittel a. R. ausgenommen der Position BZ a. R. Kommunale Infrastruktur zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## BZ-Mittel Großkirchheim 2025

<b>BZ-Rahmen 2025</b>	<b><u>651.000,00</u></b>
-----------------------	--------------------------

### Besprechung Revision 20.11.2024:

Der VA 2025 ergibt unter Berücksichtigung von 651.000 € BZ Mittel einen Überschuss von **ca. 340.000 €**. Nach Abzug einer Reserve

nun gerundet **300.000 € frei für BZ-Beschlüsse**

Rest von **351.000 €** wird für Haushaltsausgleich verwendet

HAUSHALTSAUSGLEICH	<b><u>351.000,00</u></b>
--------------------	--------------------------

### Beschlussvorlage GR 08.08.2025

TLFA Gemeinde Heiligenblut	10.000,00
Feuerwehr Einsatzbekleidung Fehlbetrag	2.000,00
Feuerwehr Atemschutzausrüstung 12.400 € Kosten , 2.400 € Förderung	9.500,00
Feuerwehr Wettkampfschläuche und B Schläuche	2.900,00
Tragkraftspritze Reparatur	4.900,00
Rückwidmung in LN wegen Lawine - Grundstück Lindner Florian	22.700,00
Überdachter Radständler Haltestelle Döllach - NP-Verwaltung	10.000,00
Löschwasserversorgung Sagritz Planung	40.000,00
Beschneiung Mitteldorfift	30.000,00
Dachsanierung Kirche Döllach	25.000,00
50 Jahre Ebreichsdorf 10. und 11. Oktober 2025	30.000,00
Wasseruhren	60.000,00
Vorsteuern Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG	23.000,00
Modell Wege (Kirche bis Hochbeh. Allas 20 TS; B107 bis Matl 32 TS)	30.000,00
<b>Summe</b>	<b><u>300.000,00</u></b>

<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>651.000,00</u></b>
--------------------	--------------------------

### BZ a.R. Fellner 2024

Gedenkstätte "Nie wieder Krieg"	75.000,00
Feuerwehr Tauchpumpe	5.000,00
Löschwasserversorgung Putschall + digitaler Leitungskataster	150.000,00
Sanierung Katastrophenschäden (Eggerberg)	50.000,00
Hebeanlage Alte Schmelz	20.000,00
<b>Summe</b>	<b><u>300.000,00</u></b>

### BZ a.R. Fellner 2025

Kommunale Sportinfrastruktur (Lift)	20.000,00
Kommunale Infrastrukturmaßnahmen (Kirchendach)	100.000,00
WLV Maßnahmen	135.000,00
Kommunale Infrastrukturmaßnahmen	50.000,00
↳ E-Tankstelle	35.000,00
↳ R8 Radweg	15.000,00
<b>Summe</b>	<b><u>305.000,00</u></b>

## **Zu 10. Bericht/Beschluss Kindergartenordnung 2025/2026:** nach 1,53 h

*Folgende Änderungen und Ergänzungen sind vorgesehen: Bei der Aufnahme der Kinder wird bei regionaler Zuständigkeit der Begriff „Hauptwohnsitz“ ergänzt. Bei der Reihung für die Aufnahme wird beim Alter des Kindes ergänzt, dass in der alterserweiterten Gruppe (Mäusegruppe) mindestens 1 bis maximal 7 Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgenommen werden müssen und Kinder von Alleinerzieher/innen vor der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten den Kindergartenplatz zugesprochen bekommen.*

*Mit dem neuen Kindergartenjahr wird eine Elternapp zu Anwendung kommen, diese soll sicherstellen, dass die Kommunikation mit dem pädagogischen Fachpersonal nicht mehr über die privaten Handys, sondern ausschließlich über den Festnetzanschluss während der Öffnungszeiten bzw. über die Elternapp erfolgt.*

*Der Elternbeitrag wird auf die laut Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetz maximal zulässigen Höchstbeträge erhöht: Beitrag für gesunde Jause von € 5,00 auf € 10,00 pro Monat und der Kreativbeitrag von € 10,00 auf € 18,00 pro Monat.*

*Weiters werden die Schließtage im Kindergartenjahr 2025/2026 festgelegt; diese dürfen maximal 50 Tage betragen.*

*Ergänzt wird, dass der Kindergartenbetrieb von beiden Gruppen nur aufrecht erhalten werden kann, solange der erforderliche Personalschlüssel gegeben ist. Bei krankheitsbedingter Unterbesetzung kann eine Gruppe (Mäusegruppe) auch kurzfristig geschlossen werden. Es wird beantragt, die Änderungen in der Kinderbildungs- und betreuungsordnung zu genehmigen.*

Auf Anfrage von GR Raimund Zirknitzer wird festgehalten, dass die Öffnung zumindest einer Gruppe (Sammelgruppe) immer gewährleistet sein wird. Weiters bringt er ein, dass bei der Personalaufnahme möglichst flexible Personen (welche Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen abdecken, zB Reinigungsdienst, Kinderbetreuung) gesucht werden sollen und der Gesetzesgeber die Kosten für die Ausbildung der Mitarbeiterinnen übernehmen soll, wenn, so hat es den Anschein, für jedes Kind eine eigene Ausbildung vorgeschrieben ist.

Es wird das Email des Gemeindeservicezentrums vom 23.10.2023 in Erinnerung gerufen; (...) im Rahmen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes ist der Abschluss von Sonderverträgen unzulässig, auch Zulagen oder andere Formen von „Überzahlung“ können nicht gewährt werden, ohne die Grenzen des gesetzlich Erlaubten zu überschreiten und unter Umständen strafrechtliche Tatbestände wie Untreue oder Amtsmissbrauch zu erfüllen.

Es wird über effektive Maßnahmen zur Sanierung der Kosten im Kinderbetreuungs- und Pflegebereich diskutiert.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Kindergartenordnung 2025/2026 zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen**

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

**Zahl:** 2400/2024

**Großkirchheim, 16.09.2025**

## K I N D E R B I L D U N G S - U N D - B E T R E U U N G S O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 08.08.2025 Zahl: 2400/2025

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBI. Nr. 13/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 96/2024, wurde beschlossen:

### **1. Allgemeine Aufnahmeverbedingungen**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten sowie die Vorlage eines SEPA Lastschrift Mandates

Die Anmeldung findet am Donnerstag vor den Osterferien statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit (Hauptwohnsitz) sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (verpflichtendes Kindergartenjahr; mindestens 1 maximal 7 Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ältere vor jüngeren Kindern)
- AlleinerzieherInnen
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

*„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist“ (K-KBBG § 3).*

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

#### **Mitzubringen sind:**

- Jausentasche oder Rucksack
- Jausendose
- Hausschuhe mit Klettverschluss

- Ersatzwäsche (Unterwäsche, Socken oder Strumpfhose, Hose, Pullover)
- 1 Packung Pflaster
- 2 Packungen Servietten, 2 Packungen Taschentücher (Box)
- 1 Packung Früchte- oder Kräutertee

Sämtliche persönliche Gegenstände der Kinder müssen deutlich mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden.

## **2. Vorschriften für den Besuch**

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigen bis spätestens 08:30 Uhr bzw. bis spätestens 08:00 Uhr für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr bestimmten Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder die von ihr bestimmten Fachkräften besichtigt werden. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das pädagogische Fachpersonal ist während der Öffnungszeiten am Festnetztelefon unter 04825 6206 sowie über die neu eingerichtete Eltern-APP Kigadu erreichbar.
- Bei Festen mit Anwesenheit der Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. den Obsorgeberechtigten.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / gruppenführende PädagogInn verständigt und das Kind ist persönlich oder durch geeignete Personen so bald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

## **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

*„Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der*

*Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frökhkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schularigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)*

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

*„Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen.“ (K-KBBG § 16a Abs. 3)*

### **3. Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 6,50 € pro Mahlzeit für das Mittagessen und 10,00 € pro Monat für die Zubereitung einer gesunden Jause bzw. Mahlzeit (maximal 158,00 €, davon max. 133,00 € für das Mittagessen, der Verpflegungsbeitrag darf maximal kostendeckend sein)
- 18,00 € pro Monat Kreativbeitrag (Bastel-, Mal-, Werkmaterial maximal 18,00 €)  
Diese Beiträge werden pro Semester im Vorhinein vorgeschrieben und von Ihrem Konto eingezogen.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

### **4. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn am Montag, 08.09.2025 und endet mit Freitag, 07.08.2026. Für die Sommerbetreuung vom 13.07.2026 bis 07.08.2026 wird eine Bedarfserhebung durchgeführt, damit der Dienstplan angepasst werden kann.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

Landesfeiertag	Freitag,	10.10.2025
Herbstferien	Montag,	27.10.2025 - Freitag, 31.10.2025
Weihnachtsferien	Mittwoch,	24.12.2025 - Dienstag, 06.01.2026
Semesterferien	Montag,	09.02.2026 - Freitag, 13.02.2026
Josefitag	Donnerstag,	19.03.2026

Osterferien	Montag, 30.03.2026 - Montag, 06.04.2026
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 14.05.2026
Fenstertag	Freitag, 15.05.2026
Fronleichnam	Donnerstag, 04.06.2026 bzw. Bedarfserhebung
Fenstertag	Freitag, 05.06.2026
Sommerferien	Montag, 10.08.2026 - Freitag, 11.09.2026

#### Öffnungszeiten:

Halbtägige Betreuung:	Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 13:00 Uhr Donnerstag und Freitag von 07:00 bis 12:45 Uhr
Ganztägige Betreuung:	Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 16:30 Uhr

Der Kindergartenbetrieb von beiden Gruppen kann nur aufrechterhalten werden, solange der erforderliche Personalschlüssel gegeben ist. Bei krankheitsbedingter Unterbesetzung kann eine Gruppe (Mäusegruppe) auch kurzfristig geschlossen werden.

#### **5. Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt.

#### **EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG**

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b>  Informationen unter: <a href="https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur">https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis:</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Elisabeth Meßner, 16.09.2025 08:35:03	

**Zu 11. Bericht/Beschluss Tarifordnung schulische Tagesbetreuung 2025/2026:** nach 2 h Indexanpassung § 5 Elternbeiträge laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 um 3,53 % für die 3-Tage Woche € 29,30, für die 2-Tage Woche € 19,50, für die 1-Tage Woche € 9,80, Materialbeitrag € 16,90 pro Semester, Essensbeitrag lt. Rechnung Sozialhilfeverband € 8,45 (Index wird immer im Jänner angepasst).

**Ergänzung § 5 Ziff. 8.:** Aus versicherungstechnischen Gründen ist ein Tausch zwischen den einzelnen Betreuungstagen nicht möglich. Sollte die Flexibilität bei den Betreuungstagen gewünscht sein, muss das Kind für alle Tage gemeldet sein und der Betrag entrichtet werden. **Es wird beantragt, die Änderungen in der Tarifordnung zu genehmigen.**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag die Tarifordnung zur schulischen Tagesbetreuung 2025/2026 zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen**

**Nationalparkgemeinde  
Großkirchheim**

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at; e-Mail: grosskirchheim@ktn.gdc.at

**Zahl:** 2500/2025

**Großkirchheim, 11.08.2025**

**Sachbearbeiterin:** Meßner

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 08.08.2025, Zahl: 2500/2025, mit welcher die **Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim** festgelegt wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr.58/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

**§ 1  
Gegenstand**

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in getrennter Abfolge, wählbar als 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Mittwoch an der Volksschule Großkirchheim, wird ein Beitrag eingehoben.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen ab Unterrichtsende des ersten am jeweiligen Wochentag in der schulischen Tagesbetreuung zu betreuenden Kindes montags bis mittwochs bis 16:30 Uhr geöffnet.
2. Das Fernbleiben vom Freizeitteil der ganztägigen Schulform ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nach der Lernstunde ohne Begründung möglich. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Entschuldigung. Während oder vor der Lernstunde muss das Fernbleiben von der Schulleitung genehmigt werden.

**§ 3  
An-/Abmeldung**

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich.

**§ 4  
Berechnung des Elternbeitrages**

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten (ohne Urlaubs- und Krankenstandsvorstellung) sowie die Kosten für die Qualitätsverbesserung des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden um die zugestandenen Bundesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu zahlende Elternbeitrag für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung.
2. Der Elternbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter (Gemeinde) zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

### **§ 5 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr (10 Monate) dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
3. Der monatliche Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgesetzt

<b>für die 3-Tage-Woche</b>	<b>29,30 Euro</b>
<b>für die 2-Tage-Woche</b>	<b>19,50 Euro</b>
<b>für die 1-Tag-Woche</b>	<b>9,80 Euro</b>

4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung um die Hälfte ermäßigt. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
6. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
7. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen der in § 6 geregelten Beiträge:

- a. verabreichte Verpflegung
- b. angemessener Materialbeitrag
- c. Veranstaltungsbeitrag

8. Die anteiligen Beiträge werden monatlich vom Schulerhalter mittels Abbuchungsauftrag vom Konto eingezogen; für die verbindliche Anmeldung ist das Formular für das SEPA Lastschriftmandat erforderlich. Für den Monat September ist der volle Beitrag zu entrichten. Für die bis zum Schulschluss im Juli anfallenden Tage ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.
9. Aus versicherungstechnischen Gründen ist ein Tausch zwischen den einzelnen Betreuungstagen nicht möglich. Sollte die Flexibilität bei den Betreuungstagen erwünscht sein, muss das Kind für alle Tage gemeldet sein und der Beitrag entrichtet werden.

### **§ 6 Sonstige Beiträge**

1. Für die Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim wird ein Essensbeitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt 8,45 Euro pro Portion (inkl. Getränk) und wird vom Schulerhalter eingehoben.
2. Der Materialbeitrag beträgt 16,90 Euro pro Semester und wird im September und Februar vom Schulerhalter eingehoben.
3. Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 08.08.2024, Zahl: 2500/2024 außer Kraft.

**Angeschlagen am:** 11.08.2025  
**Abgenommen am:** 08.09.2025

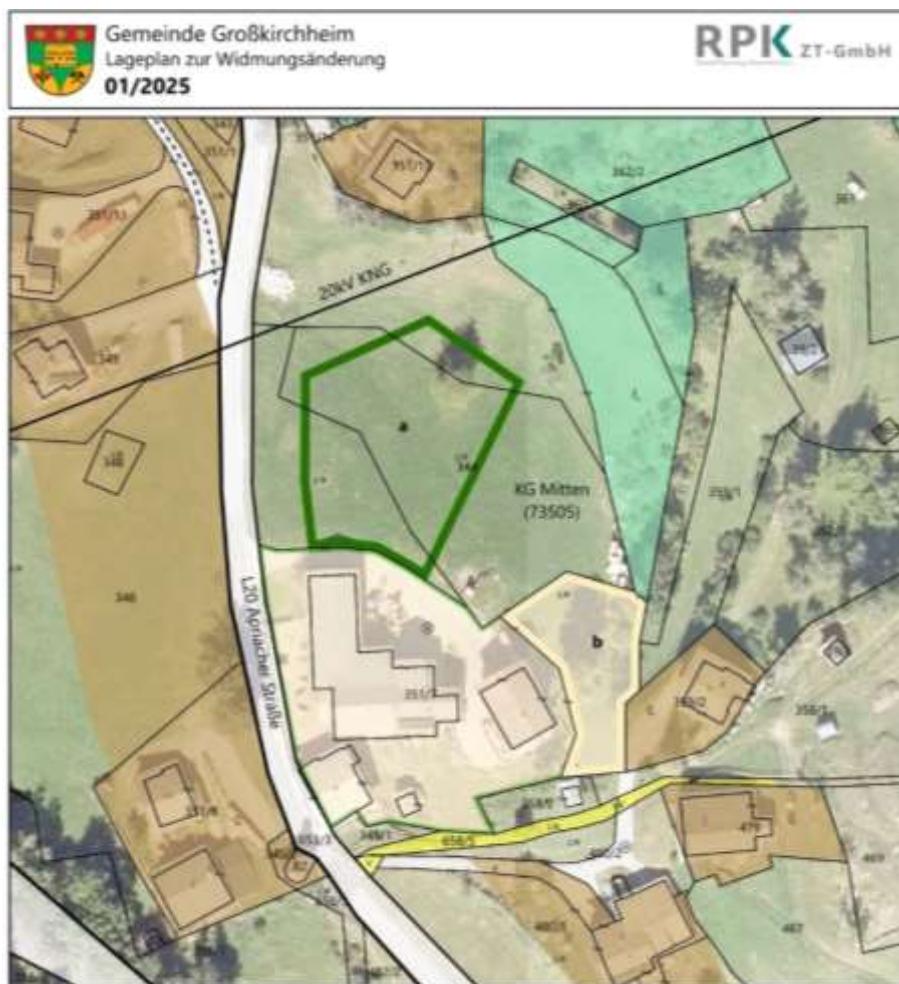
**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

**Zu 12. Bericht/Beschluss Änderungen zum Flächenwidmungsplan 2025:** nach 2,02 h  
siehe Lageplan als Beilage.

**1a/2025:** Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle; GP 344 tlw. (1.002 m<sup>2</sup>), GP 351/7 tlw. (684 m<sup>2</sup>), KG Mitten (73505), im Ausmaß von 1.686 m<sup>2</sup>

**1b/2025:** Umwidmung von Grünland Hofstelle in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; GP 351/7 tlw. (703 m<sup>2</sup>), KG Mitten (73505), im Ausmaß von 703 m<sup>2</sup>

Es handelt sich dabei um die Korrektur der Hofstelle vlg. Rendl in Mitten betreffend Neubau eines Auszugshauses. Die Kundmachung erfolgte vom 28.05.2025 bis 27.06.2025 und sind keine Einwendungen eingelangt. In der Vorprüfung durch die Raumplanungsabteilung wurde betreffend der verzeichneten Oberflächenwasserproblematik eine fachliche Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft gefordert; diese liegt mit 01.07.2025 und 18.07.2025 vor. Aufgrund der ergänzenden Höhenangaben durch den Widmungswerber und der Verschiebung des geplanten Objektstandortes in nordwestliche Richtung kommt das geplante Bebauungsobjekt nunmehr außerhalb der laut Hinweiskarte dargestellten potenziellen Oberflächenwasseransammlungen der hohen Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) zu liegen. Zur Bauverhandlung ist ein Sachverständiger der Abteilung Wasserwirtschaft zu laden; es wird auch empfohlen, dass bezüglich der Hanglagen und Untergrundbedingungen auch der Fachbereich Geologie bzw. Hydrogeologie eingebunden und auch für die bereits bestehenden Objekte Eigenschutzmaßnahmen gegen die vorliegende Oberflächenwasserbeeinflussung umgesetzt werden. Nachdem die Einreichplanung schon vorliegt, kann auf die Vorlage der Bebauungsverpflichtung verzichtet werden. **Es wird beantragt, die Umwidmung 1a/2025 und 1b/2025 zu genehmigen.**



Auf Anfrage von GRin Gabi Edler wird mitgeteilt, dass das alte Wohngebäude abgerissen wird, sodass sich die Wohngebäude auf zwei reduzieren.

Ersatz GRin Cornelia Suntinger erklärt sich für befangen und nimmt an den Beratungen und an der Abstimmung nicht teil.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Widmungsfall 1/2025 zu beschließen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen**

## **Nationalparkgemeinde Großkirchheim**

**9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47**

**Tel: 04825/521-24, FAX: 04825/522**

**[www.grosskirchheim.gv.at](http://www.grosskirchheim.gv.at); grosskirchheim@ktn.gde.at**

**Zahl:** 0310-1/2025

**Großkirchheim, 25.09.2025**

### **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 08.08.2025, Zahl: 0310-1/2025, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ...., Zahl ...., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 29/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025 wird verordnet:

#### **§ 1**

1. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim wird wie folgt geändert:

##### **1a/2025**

Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle; GP 344 tlw. (1.002 m<sup>2</sup>), GP 351/7 tlw. (684 m<sup>2</sup>), KG Mitten (73505), im Ausmaß von 1.686 m<sup>2</sup>

##### **1b/2025**

Umwidmung von Grünland Hofstelle in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; GP 351/7 tlw. (703 m<sup>2</sup>), KG Mitten (73505), im Ausmaß von 703 m<sup>2</sup>

2. Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

**Bebauungsverpflichtung Baulandmodell:** Mit Kaufvertrag vom 22.03.2024 haben Michael Daberer und Melanie Schneider das Grundstück GP 25/51 im Baulandmodell je zur Hälfte erworben. Mit Kaufvertrag vom 18.02.2025 ist Herr Daberer alleiniger Eigentümer; die vorgelegte Einreichplanung kommt nicht zu Ausführung. Es wird beantragt, die Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes zu genehmigen.

**Bgm. Suntinger bringt den Sitzungsvortrag zur Abstimmung.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Zu 13. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege):** nach 2,10 h

Im Zuge der Flurbereinigung Mitten laut Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 14.04.2025, GZ 10-ABV-FB889-TP, GF.Nr. 387/2025/73 erfolgen Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) in 5 Bereichen wie folgt:

**Auflassung alte Wegparzelle im Bereich Objekt vlg. Gammerer Hansl:** das Trennstück Nr. 31 von 6 m<sup>2</sup>, Nr. 35 von 130 m<sup>2</sup> und Nr. 39 von 168 m<sup>2</sup> alle aus dem Grundstück GP 653/1 aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Großkirchheim zu entlassen und die Widmung für den Gemeingebräuch aufzuheben.

**Güterweg Mitten, Zubringer vlg. Kranewetter, vlg. Oberer Rauschgott:** das Trennstück Nr. 33 von 131 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 500/1, Nr. 41 von 140 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 579/1, Nr. 44 von 120 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 551/4 und Nr. 45 von 453 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 555/1 zum Grundstück GP 658/4 Öffentliches Gut der Gemeinde Großkirchheim zu übernehmen und dem Gemeingebräuch zu widmen.

**Hofzufahrt vlg. Leirer, vlg. Schott:** das Trennstück Nr. 12 von 37 m<sup>2</sup> und Nr. 22 von 72 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 658/5 aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Großkirchheim zu entlassen und die Widmung für den Gemeingebräuch aufzuheben sowie das Trennstück Nr. 13 von 30 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 345/1, Nr. 15 von 150 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 480/1, Nr. 16 von 233 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 480/2, Nr. 17 von 1 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 358/2, Nr. 24 von 59 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück GP 358/1 und Nr. 25 von 10 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 479 zum Grundstück GP 658/5 Öffentliches Gut der Gemeinde Großkirchheim zu übernehmen und dem Gemeingebräuch zu widmen.

**Zufahrt vlg. Auenschuster (Peter Überbacher, Martha Böhm und Georg Zirknitzer):** die Restfläche des Grundstückes GP 537 von 71 m<sup>2</sup> und das Trennstück Nr. 3 von 7 m<sup>2</sup> (- 1 m<sup>2</sup>) aus dem Grundstück GP 535/1 in das Öffentliche Gut der Gemeinde Großkirchheim zu übernehmen und dem Gemeingebräuch zu widmen.

**Zufahrt vlg. Auenkaspar (Georg Zirknitzer, Richard Granegger):** das aus dem Trennstück Nr. 5 von 51 m<sup>2</sup> des Grundstückes GP 525 und dem Trennstück Nr. 6 von 32 m<sup>2</sup> des Grundstückes 526/5 neugebildete Grundstück GP 679 in das Öffentliche Gut der Gemeinde Großkirchheim zu übernehmen und dem Gemeingebräuch zu widmen.

Die Kundmachung erfolgte vom 22.05.2025 bis 19.06.2025 und sind keine Einwendungen eingelangt. **Es wird beantragt, die Änderungen im Öffentlichen Gut Straßen und Wege zu genehmigen.**

Die Kundmachung erfolgte vom 22.05.2025 bis 19.06.2025 und ist kein Einwand eingelangt. Die Ab- und Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) erfolgen kosten-/lastenfrei.

Auf Hinweis von GR Dionys Schober wird festgehalten, dass der vermessene Verlauf des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) im Bereich der Hofstelle Oberer Rauschgott binnen Monatsfrist hergestellt werden muss.

**Die Abstimmung der Anträge erfolgt im Block.**

**Die Anträge werden mit der Auflage, dass der vermessene Verlauf des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) im Bereich der Hofstelle Oberer Rauschgott binnen Monatsfrist hergestellt wird, einstimmig angenommen.**

**Zu 14. Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Teil):** nach 2,16 h

### **XXX Datenschutz**

### **Zu 15. Bericht/Beschluss Auftragsvergabe Neueindeckung Bauhof/ASZ Altbestand:**

nach 2,43 h

Das Angebot der Firma Steiner für 564 m<sup>2</sup> Bitumenbahnen für die Sanierung des restlichen Daches liegt mit € 45.622,21 brutto vor. Damit ist das ganze Dach des Altbestandes saniert.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Auftragsvergabe an die Firma Steiner in Höhe von € 45.622,21 zu vergeben.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Machbarkeitsstudie:** Die Gemeinderäte erhalten eine analoge Ausfertigung vom Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie „Gesundheitseinrichtung Großkirchheim“ der FH Kärnten.

### **Information für die Fahrt nach Ebreichsdorf vom 10.10.2025 bis 12.10.2025:**

10.10.2025 um .... Abfahrt in Großkirchheim, Granitzerparkplatz

17 Uhr Ankunft und Schlüsselausgabe im Sporthotel Ebreichsdorf

18.50 Uhr Abfahrt zum Heurigenbesuch „Knötzl“ um 19 Uhr in Weigelsdorf

11.10.2025 Abfahrt zur Sondergemeinderatssitzung im Alten Rathaus um 10 Uhr

– 50 Jahre Gemeindepartnerschaft/Städtepartnerschaft

12 Uhr Mittagessen Golfrestaurant Albatros

Nachmittag zur freien Verfügung

18.05 Uhr Abfahrt zum Oktoberfest in der Scheune Unterwaltersdorf

19 Uhr Auftritt Trachtenkapelle Großkirchheim

12.10.2025 um 10.15 Uhr Verabschiedung

**Nightliner:** GV Herbert Schober ruft in Erinnerung, dass für die Feste in Großkirchheim für den Nightliner eine Zusatzleistung zu bestellen ist, ansonsten haben die Fahrgäste eine Wartezeit in Winklern von bis zu 1,5 h Stunde (bis der Bus wieder von Lienz kommt).

**Genehmigt und unterfertigt:**

**Die Protokollunterfertiger:**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**